

Karel Schelle

Die Anfänge der Europäischen Integration – erste Bemühungen um kollektive Sicherheit in Europa

Security Dimensions. International & National Studies nr 2 (10), 67-71

2013

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach
dozwolonego użytku.

DIE ANFÄNGE DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION – ERSTE BEMÜHUNGEN UM KOLLEKTIVE SICHERHEIT IN EUROPA

Karel Schelle

ABSTRACT

At first sight, the idea of European integration seems to be an entirely modern matter. If we talk about it, it is most likely in frames of decades, or utmost (considering the change of millennium) we talk about it as a matter of the last century. However, we can undoubtedly find roots of European integration far earlier – namely in the

period when Roman Empire was forming not only the disposition of Europe, but also the history of a part of the African and Asian continent. Although motivations of those, who inspired the European integration, were different, we can also see efforts to ensure lasting peace by peace agreements.

KEYWORDS

European integration, peace, collective security

MITTELALTERLICHE INTEGRATIONSVERSUCHE UND INTEGRATIONSKONZEPTIONEN

Es ist gar nicht überraschend, dass mehrere Konzeptionen der ganzeuropäischen oder allchristlichen Integration im Mittelalter und am Anfang der Neuzeit entstanden. Der expansive Charakter der frühmittelalterlichen Staatsgebilde bedingte relativ schnelle Bildung großer Staaten (Fränkisches Reich) mit dem inneren Aufbau, der eher einer freien Konföderation mit fränkischer Hegemonie (Stammesherzogtümer) als dem Einheitsstaat ähnlich war. Nach dem Zerfall des Frankenreiches evozierte die Umschließung von Heiden den Bedarf von einer Einheit der christlichen Welt. Die Idee des christlichen Einheitsstaates scheiterte am Konflikt mit der Realität der feudalen Gesellschaft. Europa und auch die einzelnen mittelalterlichen Staaten wurden zur desintegrierten Gemeinschaft.¹ Ausgedrückt mit Worten von André Maurois: „*Feudale*

*Ordnung war eher als ein kohärentes System ein Ganzes von Millionen menschlicher Wesen, Herren, Vasallen und Bauern, die gewisse auseinander gezogenen Scharen bildeten“.*² Europa setzte sich aus hoher Anzahl von großen und kleinen Staaten zusammen, aber die Desintegration begrenzte sich nicht nur auf die Staatsebene. Desintegriert waren auch die einzelnen Staaten. Dies führte ein ganzer Faktorenkomplex herbei, vor allem der Charakter der in kleinen Teilen entwickelnden feudalen Ökonomie und damit zusammenhängende Stand der Kommunikationen und später gewiss auch der ständische Partikularismus. Die „Welten“ der politisch aktiven Stände und der abhängigen Bevölkerung, aber auch Angehörige einzelner Stände, „Einheimische“ und Ausländer oder Stadt und Dorf wurden streng voneinander getrennt. Es ist nicht möglich, auch weitere Unterschiede zu unterlassen, die als tiefe Kluft z. B. die Angehörigen einzelner Religionen oder männliche und weibliche Welt auseinander hielten. Die Nachteile der allseitigen Desintegration traten insbesondere in der Konfrontation mit der Außengefahr in den Vordergrund. Diese Gefahr stellten die Tataren schon im 13. Jahrhundert und

¹ Vojáček, L. und Kol.: *Dejiny veřejného práva v Evropě*. Bratislava: Praf UK 2003, S. 97 – 105.

² Maurois, A.: *Dějiny Francie*. Praha: Nakladatelství Lidové noviny 1994, S. 37.

dann das Osmanische Reich in der Zeit des Hochmittelalters und am Anfang der Neuzeit dar.

HEILIGES RÖMISCHES REICH – ERFOLGLOSER INTEGRATIONSVERSUCH DER CHRISTLICHEN WELT

Die zentralisierte Herrschaftsform und die expansionistischen Tendenzen einzelnen Staaten, die von der Notwendigkeit der Beschaffung von Lebensunterhalt und der Mittel zur Erhaltung der bewaffneten Gefolgschaft und des entstehenden Staatsapparats zum Nachteil der Nachbarn herbeigerufen waren, waren allerdings für das Frühmittelalter noch typisch. Deswegen war auch das Gebiet von frühmittelalterlichen Reichen nicht stabil. Markante geografische Wasserscheiden oder militärische Linien gaben ihm nur festere Umrisse. Sein Umfang bestimmte vor allem die faktische Fähigkeit der frühmittelalterlichen Herrscher zur Durchsetzung und Auferhaltung der Macht in den einzelnen Gebieten.

Die frühmittelalterlichen Staaten waren eng mit der Kirche verbunden, weil die katholische Religion zur Ideologie der neuen Staatsmacht in Europa wurde. In neuen Staaten half sie die noch überlebenden geschlechtlichen Organisationsstrukturen aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen. Die gebildeten kirchlichen Würdenträger fanden ihre Geltung im Staatsapparat und der Staat beschützte die Kirche (und im Grunde regierte er sie auch) und unterstützte sie freigiebig.

Der Zentralismus, expansionistische Charakter der frühmittelalterlichen Staaten und ihre Verflechtung mit der universalistischen katholischen Kirche schufen relativ günstige Bedingungen für eine breitere Integration. Die politischen Bemühungen der fränkischen Herrscher mit Karl dem Großen an der Spitze und vor allem die Konstituierung des römisch-deutschen Reiches (Heiliges Römisches Reiches) stellten reale Integrationsversuche des frühmittelalterlichen Europas dar.³ Das Konzept

des römisch-deutschen Reiches stützte sich um die Teilung der gemeinsamen – christlichen – Werte und verfolgte vor allem die machtpolitischen Ziele. Der Reichsgründer Otto I. aus der sächsischen Dynastie, der sich nach dem Muster Karl des Großen im Jahre 962 vom Papst zum Kaiser krönen ließ, stützte seine Ambitionen um die Theorie (*translatio imperii*), nach der die Weltherrschaftsmacht der altrömischen Kaiser auf die Herrscher des Frankenreiches und über diese auf seine Dynastie übertragen wurde. Er selbst und seine unmittelbaren Nachfolger akzentuierten dabei vor allem die Verbundenheit mit dem Reich Karl des Großen, der spätere Kaiser perforierten mehr die römischen Traditionen.

Seit dem 13. Jahrhundert bezeichnete sich das neue Staatsgebilde als Heiliges Römisches Reich. Es sollte ein universales überstaatliches christliches Gebilde darstellen, in dem alle christlichen Herrscher vereinigt wurden. An seiner Spitze sollten der Kaiser und der Papst stehen. Der Kaiser sollte unter Ausnutzung seiner weltlichen Macht die Christeninteressen schützen, durchsetzen und verbreiten; der Papst stellte die oberste geistliche Autorität dar.

Die Integrierungstendenzen des mittelalterlichen patrimonialen Staates waren aber nicht von langer Dauer. Die Existenz der Stammesherzogtümer, die durch personelle Verbindungen zwischen den Angehörigen einzelner Stämme (Nationen) zusammengekittet wurden, wirkte unmittelbar nach der Entstehung des Römischen Reiches als Dezentrisationsfaktor. Es gelang den römischen Kaiser noch, diese Komplikation erfolgreich zu bewältigen. Ein entscheidender Schritt zur Abschaffung der Stammesherzogtümer führte Friedrich I. Barbarossa durch, als er den Herzog Heinrich den Löwen stürzte und das Herzogtum Sachsen und Bayern an neue Vasallen verteilte. Später war es nicht mehr möglich, die an den ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnissen gestützte Desintegration aufzuhalten.

Im Endeffekt wurde die Desintegration von den Lehensbeziehungen in der auf dem

³ Dazu allgemein *Dějiny evropského kontinentálního práva*. Praha: UK/Linde 2003; Hattenhauer, H.: *Evropské dějiny práva*. Praha: C. H. Beck 1998, S. 255 und ff.; Kadlec, K.: *Dějiny veřejného práva ve střední Evropě*. Praha: vlastním nákladem 1928; *Právní dějiny*. Praha: Eurolex Bohemia 2005, S. 196 und ff., Vojáček, L. a kol.: *Dejiny verejného*

práva v Európe. Bratislava: Vydavateľské oddelenie PraF UK 2003, S. 164 und ff..

Gebiet des römisch-deutschen Reiches entwickelten Form unterstützt. Auf dem größten Teil seines Gebietes entwickelten sie sich erst am Ende des 11. Jahrhunderts und am Anfang des 12. Jahrhunderts voll, als sich die Kaiser bemühten, mit Hilfe der Erteilung der Amtslehen die Macht der Stammesherrzöge zu brechen. Die Lehensordnung garantierte die Vererblichkeit der Amtslehen. Die deutschen Fürsten, die zusammen mit dem Amt auf dem Kaiserhof auch ein Teil des Reichsgebiets als Lehen gewannen, verfügten zugleich über die volle Jurisdiktion und eine Reihe von weiteren Privilegien und Immunitäten, die die Herrschermacht begrenzen. Das deutsche Lehenswesen wurde aber vor allem durch den Fakt charakterisiert, dass die Lehensordnung dem Adel einen Anspruch auf die Vergabe der unbesetzten Lehen (sog. Lehenszwang) sicherstellte. Das unbesetzte Lehen konnte der Kaiser nicht an seine Domänen anschließen, sondern binnen eines Jahres, sechs Wochen und drei Tage („*binnen Jahr und Tag*“) war er verpflichtet, das Lehen an einen anderen Vasallen zu vergeben. Selbstverständlich trug es nicht zur Stärkung der Zentralmacht bei, weil der Kaiser (zum Unterschied z. B. vom französischen König) auf diese Art und Weise seine Domänen nicht erweitern und seine reale Macht stärken konnte. Die Kaiser stellten auch einen vollen Anspruch auf die gehaltenen weltlichen Lehen den hohen kirchlichen Würdenträgern – den geistlichen Fürsten sicher (Wormser Konkordat aus dem Jahre 1122 und vor allem das Privilegium Confederatio cum principibus ecclesiasticis aus dem Jahre 1220).⁴

Die universalistische Auffassung des römisch-deutschen Reiches stärkte – paradox erscheinend – die politische Dezentralisation Europas. Die territoriale Unbestimmtheit und Expansion des Reiches trugen zur Erhaltung der schon existierenden inneren Reichsgliederung in kleinere, oft historisch gegebene Gebiete bei. So hinderten sie die Entstehung des nationalen Einheitsstaates.⁵

Im Prinzip gelang es zwar, die feudale Zersplitterung zu eliminieren, aber nur auf der Ebene der einzelnen Territorien. Deswegen wurde das Heilige Römische Reich zwar zur anerkannten Einflussgröße im mittelalterlichen Europa, die proklamierte Universalität wurde aber nie erreicht. Des Kaisers Bemühungen sich über andere Herrscher zu stellen, stieß auf wirksamen Widerstand. Auch die Gebiete, die formal seine Angehörigkeit zum Römischen Reich anerkannten, standen außerhalb des realen Einflusses des Kaisers. Einen festen Reichskern stellten vor allem die deutschen Territorien, Norditalien, Lothringen, Burgund und die Gebiete der heutigen Benelux-Staaten dar.

Im 15. Jahrhundert machten die römischen Kaiser seine Macht nur auf dem Gebiet des heutigen Deutschlands und Österreichs und auf einigen Territorien auf dem linken Rheinufer geltend. In dieser Zeit resignierten sie schon eindeutig auf den universalistischen Charakter ihrer Macht. Dieser Fakt spiegelte sich auch in der modifizierten Form der Reichsbezeichnung wieder: seit Ende des 15. Jahrhunderts (1474) wurde die Bezeichnung Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation benutzt.

Auch die vorgesehene Zusammenarbeit zwischen Kaiser und Papst an der Spitze des Reiches funktionierte in der Praxis nicht. Zuerst gewann der Kaiser die Führungsrolle. Zuletzt wurden die Gebiete der geistigen und weltlichen Angelegenheiten (Temporalia und Spiritualia) kompromissweise voneinander getrennt. Seit dem 16. Jahrhundert komplizierte auch die Reformation die Religionsverhältnisse und Beziehungen zwischen Staat und Kirche im Reich.⁶

Nur der Kaiser und der Reichstag verbündeten praktisch seit 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts die mannigfaltigen deutschen Territorien. Es gab keine wirklich funktionierenden gemeinsamen Vollziehungsorgane. Die Goldene Bulle Karls IV., wie das auf dem Reichstag zu Nürnberg von 1356 aus Anlass Karls IV.

⁴ Ein Auszug der beiden Texten in Balík, S. a kol.: *Texty ke studiu obecných dějin státu a práva. II. Feudální stát a právo*. Praha: SPN 1974, S. 139 – 140 und 141 – 143.

⁵ Vojáček, L. a kol.: *Dějiny veřejného práva v Evropě*. Bratislava: Práv UK 2003, S. 167.

⁶ Zur Beziehung zwischen Staat und Kirche im Mittelalter z. B. Francen, A.: *Malé církevní dějiny*. Praha: Zvon 1992; Kadlec, J.: *Církevní dějiny*. II. a III. Litoměřice: Římskokatolická Cyrilometodějská bohoslovecká fakulta v Praze 1972; Küng, H.: *Katolická církev. Stručné dějiny*. Bratislava: Slovart 2003.

verabschiedete Reichsgesetz bezeichnet wird, regelte vor allem die innere Gestaltung des Reiches. Die Goldene Bulle stellte eigentlich das erste kompakte Reichsgrundgesetz dar, das den Reichsaufbau regelte. Wahrscheinlich entstand sie nach den schwierigen Verhandlungen des Herrschers mit den übrigen Kurfürsten und weiteren bedeutenden Fürsten. Karl IV. wurde gezwungen, in der Goldenen Bulle auf den Machtaufstieg der Fürsten, vor allem der Kurfürsten zu reagieren. Zugleich bemühte er sich, die Kaiserwürde für die Luxemburger sicherzustellen (vor allem durch die Stärkung der Stellung des Königs von Böhmen und des böhmischen Königreiches).

In der tiefen Krise am Ende des 15. Jahrhunderts, die sich in nicht beherrschbaren Finanzproblemen und in der Verschärfung der Beziehungen zwischen Kaiser und Reichsständen und zwischen den einzelnen Ständen untereinander äußerte, bemühten sich die Habsburger um den Preis des Zugeständnisses zugunsten der Reichsstände, ihre Zentralmacht zu stärken, jedoch ohne Erfolg. Kaiser Maximilian (1493-1519) versuchte die Verhältnisse im Reich am komplexesten zu reformieren und die Reichsverbundenheit zu stärken. Eine Voraussetzung für die Stabilisierung der politischen Situation im Reich stellte der auf dem Reichstag zu Worms in 1495 verkündete Ewige Landfrieden dar. Er sollte das mittelalterliche Fehderecht verbieten und die Bedingungen für die Einführung einer einheitlichen Rechtsordnung schaffen. Seine weiteren Reformen betrafen die Organisation der Reichsverwaltung. Der Reichstag wurde in drei Kollegien eingegliedert und eine genaue Stimmenabgabetechnik wurde festgelegt (1489). Maximilian bildete den ständischen Reichsregiment, der in der Zeit der Abwesenheit des Kaisers regieren sollte. Diesem Organ gelang es jedoch nicht, sich gegen die Reichsfürsten mit den Kurfürsten an der Spitze durchzusetzen und er funktionierte nur für eine kurze Zeit. Zwar setzte Karl V. dieses Organ wieder ein, bald aber erlosch es. Der Kaiser versuchte auch, ihm selbst untergeordnete Organe mit den vollziehenden und gerichtlichen Aufgaben (Hofrat) und mit der Finanzzuständigkeit (Hofkammer) zu bilden. Die

Reichsstände setzten sich diesem jedoch entgegen.⁷

Diesen und alle ähnlichen weniger erfolgreichen Versuche begrub definitiv der Westfälische Frieden von 1648,⁸ der den dreißigjährigen Krieg beendete und den Weg zur faktischen Unabhängigkeit der einzelnen Landfürsten vom Reich eröffnete. Die römischen Kaiser schafften es also nicht, eine ursprünglich kohärente Gemeinschaft der christlichen Herrscher, also einen allchristlichen Staat zu bilden. Das Reich wurde nur zu einer fiktiven auf die mitteleuropäischen Verhältnisse begrenzte Einheit ohne größeren Realeinfluss. Seine Schwäche liegt vor allem darin, dass es ihm in der Regel nicht gelang, weder einen gemeinsamen Weg gegen die Feinde zu finden, noch die militärischen Konflikte zwischen denen, die sich zum Reich bekannten, zu verhindern.

INTEGRATIONSTENDENZEN IN NORDEUROPA

Die skandinavischen Länder – Dänemark, Schweden, Norwegen, Island und Finnland wurden seit den uralten Zeiten mit den gemeinsamen Verbindungen verbunden, deswegen müssen wir den Norden Europas als ein Gebiet eigener Art wahrnehmen.⁹ Sowohl im Mittelalter als auch in der Neuzeit veränderten sich die Machtpositionen, als sich die stärksten Länder, bzw. seine Herrscher sich an die Übrigen anschlossen. In der Zeit des größten Aufschwungs griffen die nördlichen Mächte auch in das Geschehen auf dem Gebiet des heutigen Großbritanniens, Deutschlands, Polens, Russlands und der Baltischen Länder ein. Zur nördlichen Weltmacht wurde zuerst Dänemark, das nicht nur die Halbinsel Jütland und angrenzende Gebiete auf dem Kontinent, sondern auch bis zum 14. Jahrhundert die Südspitze des heutigen Schweden beherrschte. Durch seine

⁷ Dazu z. B. Hanel, J. J. *Říšské právní dějiny německé se zvláštním zřetelem k zemím rakouským*. Praha: J. Otto 1906; Hattenhauer, H.: *Evropské dějiny práva*. Praha: C. H. Beck 1998.

⁸ Skřivan, A., Drška, V., Stellner, F.: *Kapitoly z dějin mezinárodních vztahů 1648 – 1918*. Praha: ISE 1994, S. 7 ff.

⁹ *Právní dějiny*. Praha: Eurolex Bohemia 2005, S. 478 ff. (Auf S. 509 – 510 Übersicht der weiterführenden Literatur).

Eroberungskämpfe gefährdete es das Ostbaltikum (im 13. Jahrhundert beherrschte es Nordestland), Mecklenburg und Pommern.

Nach früheren personalen Verbindungen der nördlichen Staaten (ein gemeinsamer Herrscher stand an der Spitze Schwedens und Norwegens, Dänemarks und Norwegens, Dänemarks und Schwedens) initiierte Dänemark am Ende des 14. Jahrhunderts (1397) die Entstehung der Kalmarer Union, die nach einer südschwedischen Stadt benannt wurde. Norwegen, das schon seit den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts Island beherrschte, Schweden, dessen integralen Bestandteil auch das heutige finnische Gebiet bildete, und Dänemark wurden in der Kalmarer Union vereinigt. Sie umfasste also das ganze Skandinavien und sollte eine ewige militärisch-politische Vereinigung bilden, in der jedoch jedes Land seine Unabhängigkeit bewahrte. Sie wurde proklamiert als: „*großmächtige Festung der heimlichen Einigkeit*“ und sollte „*einen unerschütterter Schutz gegen Gewalt, Verbrechen und Hochmut aller Ausländer*“ gewähren. Aus dieser Vereinigung profitierte vor allem Dänemark, das seine Partner zur für sie nachteiligen Außenpolitik zwang, und das sich bemühte, auch in die inneren Verhältnisse der anderen Mitgliedstaaten einzugreifen, vor allem durch die Einsetzung der Dänen in die hohen Staatsämter.

Trotz vieler Schwierigkeiten und vorübergehenden Störungen der Vereinigung funktionierte die Kalmarer Union bis Anfang des 16. Jahrhunderts (1526), als Schweden definitiv ausschied. Es wurde schrittweise im 16. Jahrhundert zum stärksten Land in Nordeuropa. Weiterhin überdauerte die formal gleichberechtigte, allerdings in der Praxis nicht ganz ausgeglichene Verbindung zwischen Dänemark und Norwegen (vertieft im Jahre 1450 durch sog. Bergener Union). In dieser Zeit wurde

die ehemalige Verbindung zwischen Island und Norwegen schwach und das Inselland geriet unter den dänischen Einfluss (ähnlich war es auch mit Grönland).

REFERENCES

1. Balík, S. und Kol.: *Texty ke studiu obecných dějin státu a práva. II. Feudální stát a právo*. Praha: SPN 1974.
2. *Dějiny evropského kontinentálního práva*. Praha: UK/Linde 2003; Hattenhauer, H.: *Evropské dějiny práva*. Praha: C. H. Beck 1998
3. Francen, A.: *Malé církevní dějiny*. Praha: Zvon 1992; Kadlec, J.: *Církevní dějiny. II. a III.* Litoměřice: Římskokatolická Cyrilometodějská bohoslovecká fakulta v Praze 1972.
4. Hanel, J. J. *Říšské právní dějiny německé se zvláštním zřetelem k zemím rakouským*. Praha: J. Otto 1906; Hattenhauer, H.: *Evropské dějiny práva*. Praha: C. H. Beck 1998.
5. Kadlec, K.: *Dějiny veřejného práva ve střední Evropě*. Praha: vlastním nákladem 1928; *Právní dějiny*. Praha: Eurolex Bohemia 2005.
6. Küng, H.: *Katolícka cirkev. Stručné dejiny*. Bratislava: Slovart 2003.
7. Maurois, A.: *Dějiny Francie*. Praha: Nakladatelství Lidové noviny 1994..
8. *Právní dějiny*. Praha: Eurolex Bohemia 2005.
9. Skřivan, A., Drška, V., Stellner, F.: *Kapitoly z dějin mezinárodních vztahů 1648 – 1918*. Praha: ISE 1994.
10. Vojáček, L. und Kol.: *Dejiny verejného práva v Európe*. Bratislava: Praf UK 2003.

AUTHOR

Doc. JUDr. Karel Schelle, CSc., Právnická fakulta Masarykovy univerzity, Brno Česká republika